

Mobbing und Gewalt – So steht es um die Walliser Jugend

Immer wieder machen Berichte über gewalttätige Jugendliche die Runde. Doch was ist am Phänomen dran und wie ist es um die Walliser Jugend bestellt? Eine Fachpsychologin ordnet ein.

Orfa Schweizer

Der Fall der Zwölfjährigen, die in Deutschland von zwei Gleichaltrigen getötet wurde, sorgte über die Landesgrenzen hinaus für Unverständnis, Schrecken und viele offene Fragen. Dass so junge Menschen zu solch schwerwiegender Gewalt greifen, ist ungewöhnlich. Und es ist eine absolute Ausnahme. Und doch ist die Gewalt, die mitunter von Jugendlichen ausgeht, durch Statistiken belegt. Auch in der Schweiz. Doch wie sieht es im Wallis aus und was sind die Gründe für die Gewalt?

Ende Juni vergangenen Jahres schrieb das Bundesamt für Statistik BFS in einer Mitteilung, die Gewaltstraftaten von Jugendlichen seien zwischen 2018 und 2021 um 37 Prozent gestiegen. Das Jugendstrafrecht gilt in der Schweiz ab einem Alter von zehn Jahren und bis zum erfüllten 18. Lebensjahr.

Die Zahlen des Kantons Wallis sehen hingegen etwas anders aus: Die Anzahl der Gewaltstraftaten, die von unter 18-Jährigen ausgeübt wurden, blieben zwischen 2018 und 2021 weitgehend konstant. Ausser im Jahr 2020, als sich ein rund 18-prozentiges Wachstum von Gewaltstraftaten Jugendlicher verzeichnen liess. Im darauffolgenden Jahr waren die Zahlen wiederum rückläufig.

Gewaltstraftaten junger Erwachsener zwischen 18 und 24 Jahren stiegen hingegen von 2018 zu 2021 um 40 Prozent kontinuierlich an.



Grundsätzlich stellt die Psychologin Therese Zenhäusern keine erhöhte Gewaltbereitschaft bei den Oberwalliser Jugendlichen fest.

Symbolbild: Keystone

Therese Zenhäusern ist Fachpsychologin für Kinder- und Jugendpsychologie und Psychotherapie. Zudem leitet sie das Zentrum für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen ZET in Brig. Seit der Pandemie sei eine Zunahme der Anmeldungen im Bereich der beziehungs-mässigen Konflikte zwischen Kindern und Jugendlichen feststellbar. Das könnte auch den sprunghaften Anstieg der Statistik von 2020 erklären.

Eine Erhöhung der Gewaltbereitschaft oder schwerer Ge-

walttaten kann Therese Zenhäusern für das Oberwallis aber aktuell nicht bestätigen.

Hingegen lasse sich eine Verschärfung in den Bereichen Cyber-Mobbing, also Mobbing im Onlinebereich, Konflikte in jugendlichen Beziehungen und Paarbeziehungen sowie Grenzüberschreitungen hinsichtlich der sexuellen Integrität feststellen. Dies vor allem mittels Nutzung der sozialen Medien, so Zenhäusern. «Dabei zeigen betroffene Jugendliche aggressivere und rauere Umgangsformen mitei-

ander – sowohl die jungen Männer als auch die jungen Frauen», sagt sie. Deshalb wurden verschiedene gezielte Präventionskampagnen im Kanton Wallis aufgelegt, die diese Themen mit den Jugendlichen aufgreifen und bearbeiten sollen.

Bei den meisten dieser Konflikte oder aggressiven Verhaltensweisen gehe es um Machtdemonstrationen, sagt Therese Zenhäusern.

Wer eine Waffe in der Tasche hat, ist der Mächtigere, wer sein Gegenüber klein macht und die

Oberhand behält, fühlt sich überlegen und dominant. Wer intime Bilder der ehemaligen Partnerin weiterschickt, hat die Kontrolle – oder erzwingt sie sich vielmehr.

Stichwort soziale Medien: Bei deren unkontrollierten Nutzung laufen junge Menschen heute viel häufiger als früher Gefahr, mit ungefilterten und zweifelhaften Weltanschauungen konfrontiert zu werden. Jugendliche können davon negativ beeinflusst werden und diese dann unkritisch ins reale Leben übernehmen.

Während der Pandemiezeit, in der Jugendliche dazu verurteilt waren, sich zurückzuziehen und dadurch vermehrt auf sich selbst fokussiert waren, erhöhte sich die Gefahr, dass sich entsprechende Ideologien bei eher «anfälligen» jungen Menschen besonders schnell festsetzen.

«Rassistische oder frauenverachtende Äusserungen oder abschätziges Verhalten gegenüber anderen Minderheiten werden heute vermehrt ohne Furcht vor Konsequenzen geäussert», sagt Therese Zenhäusern. Sie und ihre Berufskollegen seien häufiger mit Themen wie Cyber-Mobbing und auch dem jugendlichen Konsum von Pornografie konfrontiert.

Deshalb wurden auch in diesem Bereich die Präventionsbemühungen verstärkt. Es sei die Aufgabe der Eltern und anderer Erziehungspersonen, die Kinder und Jugendlichen im Umgang mit sozialen Medien zu begleiten, sie vor problematischen

Inhalten zu schützen und im Rahmen von Gesprächen solche Themen kritisch zu durchleuchten und Stellung zu beziehen, so Therese Zenhäusern.

Besonders bei gefährdeten Kindern und Jugendlichen, die zum Beispiel durch ein instabiles Elternhaus oder eine kritische Peergroup, also das Umfeld von Gleichaltrigen und Gleichgesinnten, hoch belastet seien, kann sich das Risiko zu Gewaltfantasien oder Gewaltbereitschaft steigern. Dabei könne eine erhöhte Gewaltbereitschaft sowohl als Selbstschutzreaktion, wie beispielsweise bei Mobbing-Opfern, als auch als Rache- oder Machtdemonstration vermeintlich überlegener Jugendlicher zum Zuge kommen.

Aber, so Zenhäusern, zwischen entsprechenden Gedanken, die gehegt werden, und der Entscheidung, sich tatsächlich zu bewaffnen und aktiv zu werden, stehe ein grosser Schritt. Therese Zenhäusern sagt, dass in diesen Fällen wichtig sei, dass sich Eltern und andere Bezugspersonen möglichst sofort oder so früh wie möglich bei den Fachstellen melden und ihre Beobachtungen und Befürchtungen mitteilen.

Und auch die Fachpersonen sehen sich damit einhergehend neuen Herausforderungen gegenüber. «Wir arbeiten gemeinsam mit belasteten Jugendlichen vermehrt Themen des sozialen Umgangs auf. Also die Frage, wie man respektvoll miteinander umgeht», sagt Therese Zenhäusern.

ANZEIGE

Zusätzlicher Steuerabzug für Forschung und Entwicklung

Zusammenfassung für Eilige:

Mit der Einführung der STAF (Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung) im Jahr 2020 wurde in den meisten Kantonen ein zusätzlicher Steuerabzug für Forschung und Entwicklung eingeführt.

Wer kann profitieren?

In der Schweiz steuerpflichtige Unternehmen, welche im Inland wissenschaftliche Forschung oder wissenschaftsbasierte Innovation betreiben, können diesen Zusatzabzug geltend machen. Als qualifizierende Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zählen die wissenschaftliche Forschung sowie die anwendungsorientierten Forschungs- und Innovationstätigkeiten zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft. Dazu gehören insbesondere das Zeichnen oder Designen, das Erstellen von Modellen, die Konstruktion, das Erstellen von Prototypen inkl. Versuchsphasen sowie das Testen von Pilotanlagen etc.

Auch die Entwicklung neuer Algorithmen für Anwendungen rund um KI (künstliche Intelligenz) qualifiziert für den Zusatzabzug. Keine qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sind jedoch z.B. Marktforschungstätigkeiten, Aktivitäten zur Markteinführung und Marktwertung. Diese Aufwendungen sind von den qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungstätig-

keiten abzugrenzen.

Die Unternehmen, welche einen Zusatzabzug geltend machen wollen, müssen ihre Aufwendungen gegenüber der Steuerverwaltung belegen, d.h. die Beweislast liegt beim Steuerpflichtigen.

Wie berechnet sich der zusätzliche Abzug?

Für den Zusatzabzug qualifiziert der direkt zurechenbare Personalaufwand für die Forschung und Entwicklung einer Unternehmung (d.h. Lohn und Sozialversicherungsaufwand sowie Aus- und Weiterbildung etc.). Die Material-, Investitions- resp. Abschreibungskosten, Mieten und die übrigen Gemeinkosten werden mit einem Pauschalzuschlag in der Höhe von 35% des Personalaufwands abgegolten. Wichtig ist, dass die qualifizierenden Personen direkt, aktiv und unmittelbar in der Forschung und Entwicklung tätig sind.

Zusätzlich können 80% der Kosten für Forschung und Entwicklung, die von Dritten in der Schweiz erbracht und in Rechnung gestellt werden, in die Berechnung des Zusatzabzugs miteinbezogen werden. Subventionen und Fördergelder bleiben für die Qualifikation und die Berechnung des Zusatzabzugs unbeachtlich, d.h. der Abzug wird dadurch nicht gekürzt.

Von diesem Gesamtbetrag für Forschung und Entwicklung kann – je nach Kanton – ein bestimmter Zusatzabzug geltend gemacht werden (meistens 50% des qualifizierenden Aufwands).

In welchen Kantonen ist ein Zusatzabzug möglich?

Die meisten Kantone haben die Möglichkeit für diesen Abzug bei der Einführung der STAF genutzt und diesen Zusatzabzug in ihrem kantonalen Steuerrecht eingeführt. Für den Bereich der direkten Bundessteuern ist kein Zusatzabzug möglich. Insbesondere folgende Kantone erlauben den Abzug in folgendem Umfang: Schwyz (50%), Zug (50%), Zürich (50%), Obwalden (50%), St. Gallen (40%), Wallis (50%), Bern (50%) oder Aargau (50%).

(Noch) keinen Zusatzabzug kennen z.B. die Kantone Luzern, Uri, Nidwalden und Glarus.

Der gesetzgeberische Willen, international wett-

bewerbsfähig zu bleiben, soll konsequent umgesetzt werden. Wir hoffen daher, dass die Steuerverwaltungen keine allzu hohen Anforderungen bezüglich der Geltendmachung und Beweisführung an die steuerpflichtigen Unternehmen stellen werden. Es sollten auch kleine, innovative Unternehmungen diesen Zusatzabzug geltend machen können, ohne dass dafür ein übermässiger administrativer Aufwand betrieben werden muss.

von Marco Zeiter, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis

MATTIG SUTER & PARTNER

Sitz Wallis
Viktoriastrasse 15, 3900 Brig
Tel +41 (0)27 922 12 00
wallis@mattig.ch, www.mattig.swiss

Schwyz Pfäffikon SZ Brig
Zug Altdorf Zürich
Bukarest Timisoara Sibiu Sofia
in f blog.mattig.swiss